

**Satzung über die Errichtung und Gestaltung
von Dachgauben in der Stadt Fürstenfeldbruck
(Dachgaubensatzung - DachgS)**

§ 1

Erhaltung des städtebaulichen Erscheinungsbildes

Zur Erhaltung des städtebaulichen Erscheinungsbildes werden aufgrund von Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 1997 (GVBl. S. 433, BayRS 2132-1-I, ber. GVBl. 1998 S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 439), in Verbindung mit Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) für Dachgauben in dem in § 2 näher bezeichneten Geltungsbereich dieser Satzung die folgenden örtlichen Bauvorschriften erlassen.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung und Gestaltung von Dachgauben im gesamten Stadtgebiet, soweit nicht in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen andere Regelungen festgesetzt sind.

§ 3

Gestaltung der Dachgauben

- (1) Dachgauben sind nur bei geneigten Dächern mit einer Dachneigung ab 30° zulässig.
- (2) Bei Gebäuden mit einer Dachneigung bis 40° sind die Dachgauben als einzeln stehende Satteldach- und Dreiecksgauben zulässig.
- (3) Bei Gebäuden mit einer Dachneigung von mehr als 40° sind auch Schleppegauben zulässig.
- (4) Die Breite der Einzelgaube darf ein Außenfertigmaß von 1/3 der Firstlänge nicht überschreiten.
- (5) Die Lage der Dachgauben auf dem Dach und die Fensteröffnung muss sich in Art, Größe und Symmetrie dem darunter liegenden Gebäude anpassen.
- (6) Die Dachgauben müssen einen Abstand von mindestens 1,00 m zum First aufweisen.
- (7) Die Dachgauben müssen einen Abstand von mindestens einer Dachgaubenbreite zueinander haben.
- (8) Die Dachgauben müssen von den seitlichen Dachrändern (Ortgang) mindestens 1,50 m entfernt sein.
- (9) Dachgauben dürfen insgesamt in ihrer Summe jedoch höchstens 1/3 der gesamten Firstlänge einnehmen.

- (10) Satteldach- und Dreiecksgauben sind in ihrer Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen.
- (11) Die Dachneigung der Schleppegauben darf von der festgesetzten Dachneigung des Hauptgebäudes abweichen.
- (12) Die Dachgauben müssen in Eindeckung und Verkleidung dem Material und der Farbe des Hauptdaches angepasst sein.
- (13) Bei Hausgruppen und Doppelhäusern müssen die Dachgauben in Form, Farbe und Größe gleich gestaltet werden.
- (14) Dacheinschnitte im Zusammenhang mit Dachgauben sind nur bis zu einer Breite von max. 1/3 der Firstlänge zulässig.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

Für die Erteilung von Befreiungen und die Gestattung von Ausnahmen gilt Art. 70 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gestaltungsvorschriften des § 2 verstößt.

§ 6 Übergangsregelung

Diese Satzung ist nicht anzuwenden auf Verfahren, die vor ihrem Inkrafttreten eingeleitet worden sind.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 25.11.1997
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Sepp Kellerer
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 05.12.1997 ortsüblich durch Niederlegung und Anschlag an den Amtstafeln bekannt gemacht.

Geändert durch Stadtratsbeschluss vom 23.10.2001, ortsüblich durch Niederlegung und Anschlag an den städtischen Amtstafeln in der Zeit vom 12.12.2001 bis 02.01.2002 bekannt gemacht. Inkrafttreten dieser Änderung: 01.01.2002